

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt,
3. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 2 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,

4. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 und
 5. gegebenenfalls der Nachweis über ein Praktikum gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 2.
- (3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Medizinische Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultät für Biologie eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie, die prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin abhalten. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. nicht einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 Hochschulzulassungsgesetz unterfällt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die folgenden Auswahlkriterien berücksichtigt:
 1. der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten vier Schulhalbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten in folgenden Fächern:
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) eines der Fächer Biologie, Chemie, Informatik oder Physik und
 2. das Ergebnis des bestandenen Auswahlgesprächs.

Wurden in der gymnasialen Oberstufe mehrere der in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten Fächer belegt, wird das am längsten fortgeführte berücksichtigt, von mehreren gleich lang fortgeführten dasjenige mit dem besten Notendurchschnitt.

(3) Als zusätzliche Auswahlkriterien werden bei Vorlage entsprechender Nachweise berücksichtigt:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung und
2. ein mindestens sechsmonatiges für das Fach Molekulare Medizin relevantes Praktikum bei einer öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation sowie unter Einbeziehung des Inhalts des Motivationsschreibens (§ 3 Absatz 2 Nr. 2) die Plausibilität der Begründung der Motivation für die Wahl des Studiengangs.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen im Auswahlverfahren die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist die Auswahlkommission berechtigt, vor der Durchführung des Auswahlgesprächs eine Vorauswahl anhand der gemäß § 8 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie gegebenenfalls den Nachweis einer praktischen Vorerfahrung gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 oder 2 zu treffen. Im Falle einer solchen Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Dreifache der verfügbaren Studienplätze betragen.

(3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 25. bis 31. Juli für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Der genaue Termin sowie der genaue Ort des Auswahlgesprächs an der Albert-Ludwigs-Universität werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens fünf Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben. Würde die Teilnahme an einem Auswahlgespräch an der Albert-Ludwigs-Universität für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Jeweils zwei von der Auswahlkommission bestimmte Vertreter/Vertreterinnen des Fachs Molekulare Medizin, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie angehören und prüfungsbefugt sind, (Interviewer/Interviewerinnen) führen mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Auswahlgespräch von circa 20 Minuten. Nach Abschluss des Auswahlgesprächs bewerten die beiden Interviewer/Interviewerinnen einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten; es können nur volle Punkte vergeben werden. Aus der Summe der von den beiden Interviewern/Interviewerinnen vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Ergibt sich dabei ein Wert von weniger als 6 Punkten, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden Interviewern/Interviewerinnen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Interviewer/Interviewerinnen, der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin und die Bewertungen nach Absatz 4 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden.

(6) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 3 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl 0. Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach der aufgrund der schulischen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, gegebenenfalls des Nachweises einer praktischen Vorerfahrung gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 oder 2 und des Ergebnisses des bestandenen Auswahlgesprächs gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 erreichten Gesamtpunktzahl. Die Gesamtpunktzahl wird nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 bestimmt.

(2) Die in der gymnasialen Oberstufe in den gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 zu berücksichtigenden Fächern erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, addiert und durch die Anzahl der absolvierten Halbjahreskurse (maximal zwölf) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Ist im Falle einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung Deutsch nicht die Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der betreffenden Landessprache erzielte Ergebnis. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 wird die gemäß Satz 2 errechnete Punktzahl für die schulischen Leistungen um einen Punkt angehoben. Bei Nachweis eines Praktikums gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 2 wird die gemäß Satz 2 errechnete Punktzahl für die schulischen Leistungen um 0,5 Punkte angehoben. Werden beide Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 3 erfüllt, erfolgt eine Anhebung um insgesamt einen Punkt.

(3) Die gemäß Absatz 2 errechnete Punktzahl für die schulischen Leistungen sowie gegebenenfalls den Nachweis einer praktischen Vorerfahrung wird mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs addiert. Die sich ergebende Zahl (maximal 31) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Aufgrund der so bestimmten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

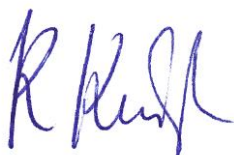
§ 9 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird auf acht Prozent festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Freiburg, den 1. April 2022



Prof. Dr. Kerstin Kriegelstein
Rektorin

Anlage

(zu § 6 Absatz 3 Nr. 1)

Liste der Ausbildungsberufe

- Biologielaborant/Biologielaborantin
- Biologisch-technischer Assistent/Biologisch-technische Assistentin
- Chemielaborant/Chemielaborantin
- Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin
- Landwirtschaftlich-technischer Assistent/Landwirtschaftlich-technische Assistentin
- Lebensmitteltechnischer Assistent/Lebensmitteltechnische Assistentin
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
- Medizinischer Technologe – Laboratoriumsanalytik/Medizinische Technologin – Laboratoriumsanalytik
- Medizinischer Technologe – Veterinärmedizin/Medizinische Technologin – Veterinärmedizin
- Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin
- Zytologieassistent/Zytologieassistentin